

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
fon 030-28 44 52 0
fax 030-28 44 52 20
e-mail kontakt@wkk-ev.de
internet www.wkk-ev.de

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

██████████
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

07. November 2016

Per E-Mail an ██████████

Stellungnahme zum Entwurf eines 15. Gesetzes zu Änderung des Atomgesetzes

Ihr Aktenzeichen RSI1 – 11322-3/21

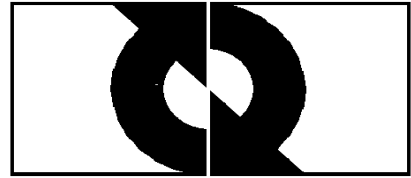
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des o.g. Gesetzesentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu.

Wir haben zu dem Gesetzentwurf generelle Anmerkungen, verbunden mit dem Wunsch, eine Differenzierung für unsere Anlagen vorzunehmen. Dieser Wunsch bezieht sich speziell auf alle kerntechnischen Anlagen unserer Mitgliedsfirmen (somit also nicht Kernkraftwerke), die wir im Folgenden als Abgrenzung zu den KKW als Anlagen des Kernbrennstoff-Kreislaufs, kurz als „sonstige kerntechnische Anlagen“ bezeichnen möchten.

Es stellt sich angesichts der bereits bestehenden Regelungen (s. §§ 7d, 19a (4) und §§ 51,53 StrlSchV) bei dem Gesetzentwurf die Frage, warum bei sonstigen kerntechnischen Anlagen darüber hinaus beim anlageninternen Notfallschutz zusätzliche Anforderungen gestellt werden. Zwar gibt es im untergesetzlichen Regelwerk (i.W. für KKW) nicht so viele spezielle Vorschriften für sonstige kerntechnische Anlagen, aber viele Vorschriften für KKW werden bisher schon (sinngemäß) auch auf unsere Anlagen angewendet. Wir bitten Sie hierzu, genau zu prüfen, ob sonstige kerntechnische Anlagen von der neuen Regelung ausgenommen werden können.

In Bezug auf den anlagenexternen Notfallschutz stellt sich im Übrigen die Frage, ob überhaupt ein Unfall bei sonstigen kerntechnischen Anlagen denkbar ist, der einen anlagenexternen Notfallschutz erfordert. Unser Wunsch nach einer Ausnahme, wie oben geschildert, gilt hier gleichermaßen.



Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Die Vorschrift zum Kommunikationsverfahren, § 7 c Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs, wird von unseren Unternehmen ebenfalls sehr kritisch beurteilt. Schon jetzt gibt es einige Fälle, wo sich unsere Unternehmen mühsam mit Aufsichtsbehörden über die Herausgabe von Informationen an die Öffentlichkeit auseinandersetzen müssen. Da sich bekannter Weise zunehmend politisch motivierte Aktivitäten gegen sonstige kerntechnische Anlagen richten, und sogar gegen Transportunternehmen, erwarten wir infolge § 7c Abs. 2 Nr. 4 AtG eine deutliche, zusätzliche Belastung für diese Unternehmen, was nicht hinnehmbar ist. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die bisherigen Regelungen in der AtVfV und der AtSMV nicht bereits vollständig mit den Anforderungen der EURATOM-Richtlinien zur nuklearen Sicherheit in Einklang stehen und damit ausreichend sind. Aus der Praxis der betroffenen Ministerien und Bundesbehörden wissen wir, dass diese z.B. immer wieder mit politischen kleinen oder großen Anfragen an die Bundesregierung beschäftigt sind und dadurch andere wichtige Aufgaben nur verzögert bearbeitet werden können. Es steht zu befürchten, dass dies bei unseren betroffenen Mitgliedsunternehmen dann künftig auch der Fall sein wird und die künftig gesetzlich geforderten Auskünfte an die Öffentlichkeit den Wirtschaftsbetrieb der Unternehmen erheblich behindern. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, ob sonstige kerntechnische Anlagen von der neuen Regelung befreit werden können.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Geschäftsführer